

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme
des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und
anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken
Vom 26. Juni 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Bestimmungen zur Wiederaufnahme des
Betriebs von anerkannten Werkstätten
für behinderte Menschen

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Werkstätten) ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen ab dem 7. Mai 2020 wieder gestattet.

(2) Menschen mit Behinderungen, die aufgrund einer Vorerkrankung zur Gruppe vulnerabler Personen gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben, ist die Beschäftigung freigestellt. Hierzu zählen insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen und Atemwege, der Leber, der Nieren, im Zusammenhang mit Diabetes Mellitus, Krebserkrankungen und Stoffwechselerkrankungen sowie mit einem unterdrückten Immunsystem. Sofern sie die Beschäftigung in der Werkstatt aufgrund ihrer Vorerkrankung noch nicht wiederaufnehmen möchten, ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Satz 1 durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

(3) Die Öffnung der Werkstätten erfolgt unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese gelten für alle Personen, die die Werkstatt betreten. Die einzelnen Werkstätten sollen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstatttrat in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll Regelungen zu den Arbeitsräumen, den Pausenflächen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen.

(4) Zu den besonderen Hygienemaßnahmen gehört insbesondere die Handhygiene. Hierfür sind ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitzustellen.

(5) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählt insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von einhalb Metern zwischen Personen.

(6) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist als Mindeststandard zu berücksichtigen. Zusätzlich haben alle Personen, die die Werkstatt betreten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(7) Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind aus behinderungsbedingten oder medizinischen Gründen zulässig. In diesen Fällen ist der Mindestabstand von einhalb Metern zwischen Personen zwingend einzuhalten.

(8) Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen der jeweiligen Werkstatt hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. Der Zutritt werkstattfremder Personen ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch Personal der Werkstatt zu überwachen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Werkstatt sind zu dokumentieren.

(9) Die Werkstätten bieten allen in der jeweiligen Werkstatt betreuten und beschäftigten Menschen mit Behinderungen eine Mittagsverpflegung an. Die Art und Weise der Essensausgabe und Organisation der Essenseinnahme steht im Ermessen der Werkstatt. Hierbei sind besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

(10) Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Werkstatt und von der Werkstatt nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung von mehr als zwei Werkstattbeschäftigten die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von einhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer der Beförderung gewährleistet ist. Die Werkstatt hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zu treffen.

(11) Personen, die in einer besonderen Wohnform nach § 4 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung leben, können aus organisatorischen Gründen auch in der besonderen Wohnform als ausgelagerte Arbeitsgruppe beschäftigt und betreut werden. Die Beschäftigung in der besonderen Wohnform als ausgelagerte Arbeitsgruppe ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen.

(12) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt zu dokumentieren und monatlich fünf Werkstage vor Monatsende dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich mitzuteilen.

(13) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Tagesförderstätten

(1) Den Tagesförderstätten ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen ab dem 15. Juni 2020 wieder gestattet. Den Besucherinnen und Besuchern ist der Besuch der Tagesförderstätte freigestellt.

(2) Es sind feste Gruppen von Besucherinnen und Besucher zu bilden. Die Gruppen sollen gemeinsam, jedoch getrennt von anderen Gruppen im Tagesablauf betreut werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahme von Mahlzeiten.

(3) Menschen mit Behinderungen dürfen die Tagesförderstätte nicht betreten, wenn sie aufgrund einer Vorerkrankung zur Gruppe vulnerabler Personen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Sofern sich die Zugehörigkeit zur Gruppe vulnerabler Personen nicht bereits durch vorliegende Dokumente zu Vorerkrankungen belegen lässt, ist zur Wiederaufnahme des Besuches in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.

(4) Die Öffnung der Tagesförderstätte erfolgt unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese gelten für alle Personen, die die Tagesförderstätte betreten. Die einzelnen Tagesförderstätten sollen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unter Beteiligung der Besucherinnen und Besucher in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll Regelungen zu den genutzten Räumlichkeiten, den Pausenflächen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen und im Bedarfsfall zu aktualisieren.

(5) Zu den besonderen Hygienemaßnahmen gehört insbesondere die Handhygiene. Hierfür sind ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitzustellen.

(6) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählt insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen.

(7) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist entsprechend zu berücksichtigen. Zusätzlich haben alle Personen, die die Tagesförderstätte betreten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(8) Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind aus behinderungsbedingten oder medizinischen Gründen zulässig. In diesen Fällen ist der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen zwingend einzuhalten.

(9) Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen der jeweiligen Tagesförderstätte hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. Der Zutritt fremder Personen ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal der Tagesförderstätte zu überwachen. Die Kontaktdaten der fremden Personen und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Tagesförderstätte sind zu dokumentieren.

(10) Die Tagesförderstätten bieten allen in der jeweiligen Tagesförderstätte betreuten Menschen mit Behinderungen

eine Mittagsverpflegung an. Die Art und Weise der Essensausgabe und Organisation der Essenseinnahme steht im Ermessen der Tagesförderstätte. Hierbei sind besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

(11) Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Tagesförderstätte und von der Tagesförderstätte nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung von mehr als zwei Besucherinnen und Besuchern die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer der Beförderung gewährleistet ist. Der Träger der Tagesförderstätte hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zu treffen.

(12) Personen, die in einer besonderen Wohnform nach § 4 LWTG leben, sind gemeinsam mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern getrennt von anderen Personen zu betreuen. Die strikte Trennung ist ab dem Verlassen der besonderen Wohnform einzuhalten und gilt sowohl für die Beförderung als auch für den Aufenthalt in der Tagesförderstätte. Sofern die Trennung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann eine Betreuung dieser Personen auch in der besonderen Wohnform erfolgen. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die zur Gruppe vulnerabler Personen gehören. Eine solche Betreuung ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen.

(13) Für Besucherinnen und Besucher von Tagesförderstätten, die aufgrund einer Vorerkrankung zur Gruppe vulnerabler Personen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben, ist bei Bedarf zur Betreuung dieser Personen ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 3 nicht. Die Beförderung sowie die Betreuung dieser Personen hat getrennt von Personen, die nicht zur vulnerablen Gruppe gehören, zu erfolgen.

(14) Die Entwicklung der Auslastung der Tagesförderstätte ist durch den Träger der Tagesförderstätte zu dokumentieren und monatlich fünf Werktage vor Monatsende dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen.

(15) Sofern es aufgrund der bestehenden Raumgröße einer Tagesförderstätte nicht möglich ist, die festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmo-
delle zu gestalten.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

(1) Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Publikumsverkehr in den Räumen, auf den Verkehrswegen sowie in den Wartezimmern eines Sozialpädiatrischen Zentrums ist nur unter Gewährleistung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen allen

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

- im Raum oder auf den Verkehrswegen sich befindenden oder sich bewegenden Personen zulässig; dies gilt auch für alle weiteren öffentlichen Räume der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung und ihren Einsatzstellen.
2. Wartezimmer sind nach Möglichkeit nicht zu benutzen. Dazu sind die Patientinnen und Patienten terminogenau mit ausreichendem Abstand voneinander einzubestellen. Zugang und Zutritt zu den Räumen sind zu steuern. Ist eine Nutzung des Wartezimmers nicht zu vermeiden, ist die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. In den Wartezimmern sind Wartezonen einzurichten, die den Mindestabstand von eineinhalb Metern gewährleisten. Sind die Wartezonen belegt, müssen Begleitpersonen außerhalb der Einrichtungsräume warten. Ist zum vereinbarten Termin eine Begleitung notwendig, so ist diese auf eine Person zu beschränken.
 3. Personen mit einem positiven Direktnachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Personen, die in den vergangenen 14 Tagen in unmittelbarem Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben, dürfen nicht behandelt werden und die Einrichtung nicht betreten.
 4. Gruppentherapien sind unter Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Mobil aufsuchende Leistungen sind zulässig, soweit dies aus medizinischen oder therapeutischen Gründen notwendig ist und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach Nummer 6 gewährleistet ist.
 5. Bei allen Behandlungen, Therapien und heilpädagogischen Maßnahmen sind nicht erforderliche persönliche Kontakte durch kontaktlose Angebote zu ersetzen. Sofern dies therapeutisch sinnvoll ist, sind auch indirekte mediale Kontaktformen anzubieten.
 6. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes müssen insbesondere wie folgt eingehalten werden:
 - a) Bei Behandlungen ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, sofern der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.
 - b) Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sowie das Einhalten eines Mindestabstands von eineinhalb Metern darf nur in medizinisch oder therapeutisch begründeten Ausnahmefällen unterbleiben.
 - c) Die Träger der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung haben eigene Hygienepläne vorzuhalten und auszuhängen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.“
4. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung,
2. die Verordnung im Übrigen am 1. Juli 2020.

Mainz, den 26. Juni 2020
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767